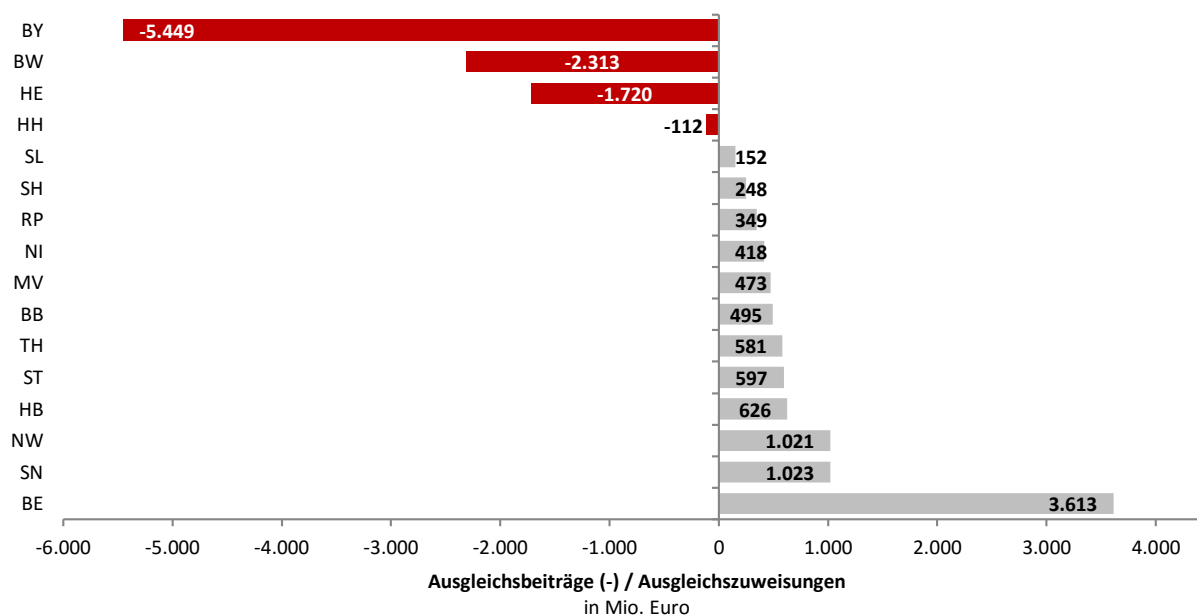


Länderfinanzausgleich 2015: Steuerkraftschwäche in Bremen als Trend?

Nach der vorläufigen Abrechnung für den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) im Ausgleichsjahr 2015 betrug das Ausgleichsvolumen des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne (LFA i.e.S.) 9.595 Mio. Euro. Dies bedeutet eine Steigerung um 6,4 % gegenüber dem Jahr 2014. Das Land Bayern trug mit 5.449 Mio. Euro zu 56,8 % zur Gesamtsumme der Ausgleichsbeiträge bei und war mit 428 Euro je Einwohner auch einwohnerbezogen das stärkste Geberland, während Hessen (281 Euro), Baden-Württemberg (215 Euro) und Hamburg (63 Euro) deutliche geringere Pro-Kopf-Belastungen aufweisen. Mit 3.613 Mio. Euro für Berlin (1.037 Euro je Einwohner) und 626 Mio. Euro für Bremen (943 Euro je Einwohner) flossen vom Gesamtvolumen des LFA i.e.S. immerhin 44,2 % in die beiden Stadtstaaten (Anteil an der Gesamtbevölkerung: 5,1 %), während 33,0 % an die ostdeutschen und 22,8 % an westdeutsche Flächenländer gingen.

Abb. 1: Länderfinanzausgleich i.e.S.

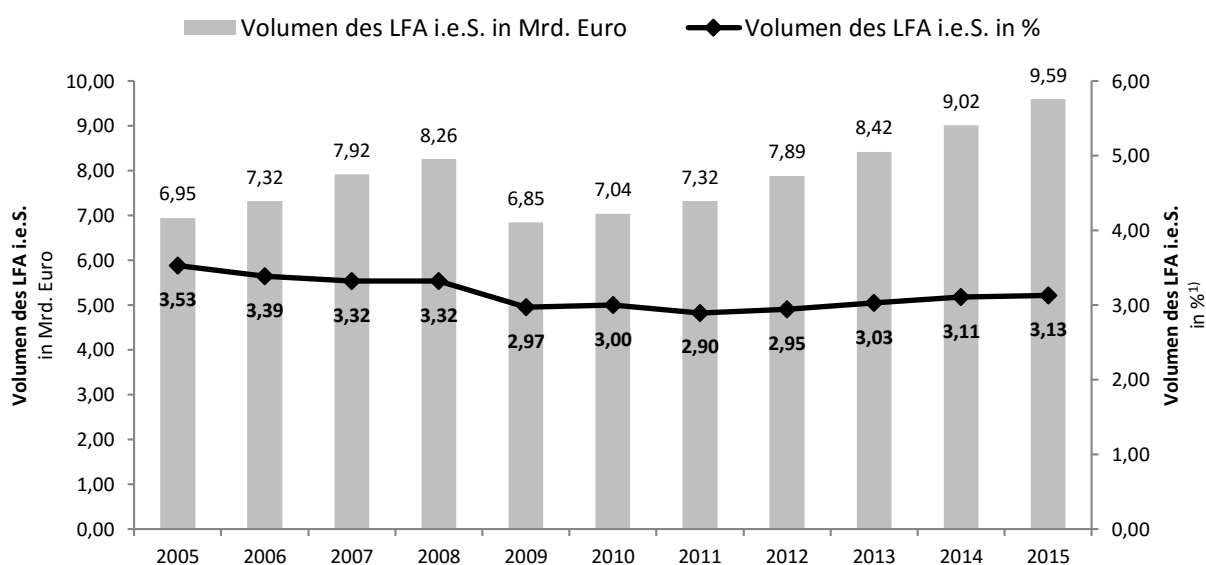
Ausgleichsjahr 2015



Anstieg des Ausgleichsvolumens im Länderfinanzausgleich i.e.S.

Es sollte nicht überraschen, dass bei einem ansteigenden Gesamtsteueraufkommen in Deutschland auch das Volumen des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne (LFA i.e.S.) ansteigt. Die günstige konjunkturelle Entwicklung in Deutschland im Jahr 2015 in Verbindung mit einem sehr robusten Arbeitsmarkt hat zu deutlichen Gesamtsteuermehreinnahmen und letztlich zu einem, in absoluten Größen gemessen, historischen Höchststand der Steuereinnahmen des Staates geführt. So stieg das Gesamtsteueraufkommen (ohne reine Gemeindesteuern) um 4,6 % (Bundesministerium der Finanzen 2016) gegenüber 2014 an. So gesehen ist der „historische“ Höchstwert des LFA i.e.S. von nun rund 9,6 Mrd. Euro und der Anstieg um 6,4 % gegenüber 2014 entsprechend einzuordnen, wengleich allerdings die höhere Zuwachsrate des LFA-Volumens auffällt.

Abb. 2: Volumen des Länderfinanzausgleichs im engeren Sinne
2005 bis 2015



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, endgültige LFA-Abrechnungen bis 2010 sowie 2012 und 2013: vorläufige aktualisierte LFA-Abrechnung für das Jahr 2011; vorläufige LFA-Abrechnungen für die Jahre 2014 und 2015; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

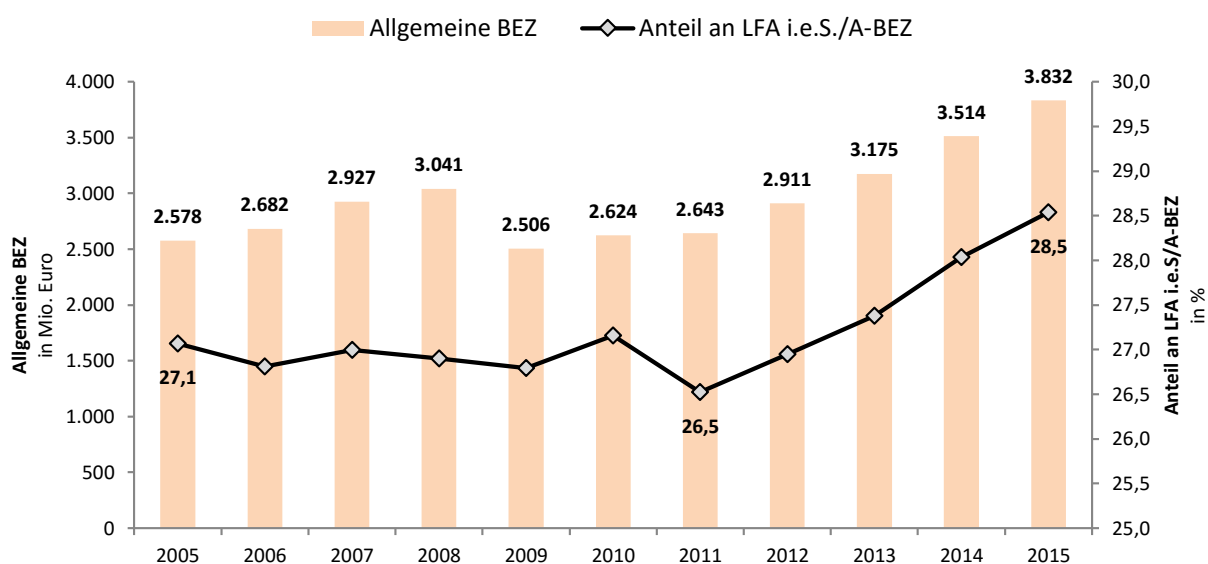
¹⁾ In % der Summe der Finanzkraftmesszahlen (FKM) der 16 Länder.

Der deutsche Länderfinanzausgleich i.e.S. ist ein Einnahmeausgleich, orientiert sich dabei jedoch nicht an sämtlichen Einnahmen der Länder einschließlich ihrer Gemeinden, sondern nur an denjenigen ausgleichsrelevanten Einnahmen, welche in der sogenannten Finanzkraftmesszahl (FKM) zusammengefasst werden. Insofern ist es sinnvoller, das Volumen des LFA i.e.S. auf die tatsächliche Grundlage des Ausgleichs zu beziehen, um die Entwicklung des LFA-Volumens zu beobachten und zu bewerten. So lässt sich für den Zeitraum ab 2011 ein Anstieg des LFA-Volumens von 2,90 % auf nunmehr 3,13 % der Summe aller Finanzkraftmesszahlen der Länder belegen. Gleichwohl ist der Höchststand des Jahres 2005 (3,53 %) im seit 2005 gültigen Finanzausgleichssystem nicht erreicht. Im Zeitraum 1995 bis 2004 lag der Höchstwert sogar bei 4,14 % (2000).

Zwangsläufiger Anstieg der Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen

Der Bund hat im Jahr 2015 in Form von Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (A-BEZ) die allgemeinen Deckungsmittel der leistungsschwachen Länder noch um weitere 3.832 Mio. Euro (28,5 % der Summe aus LFA i.e.S. und A-BEZ) aus Bundesmitteln aufgestockt (Abb. 3). Mit Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen wird die Finanzkraft leistungsschwacher Länder angehoben, wobei der Gesetzgeber im Wesentlichen an die Maßstäbe des horizontalen Finanzausgleich gebunden bleibt (BVerfGE 116, 327 (381)). Insofern wird hier der horizontale Finanzausgleich zwischen den Ländern traditionell um einen vertikalen Ausgleichsmechanismus ergänzt. Diese vertikalen Zuweisungen mit horizontalem Effekt sind offenbar notwendig, da augenscheinlich der horizontale Länderfinanzausgleich, also der Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern, die unterschiedliche Finanzkraft der Länder nicht angemessen ausgleicht. Würde über den horizontalen Finanzausgleich zwischen den Ländern angemessen ausgeglichen, so würde sich eine weitere Ausgleichsstufe zur Anhebung der allgemeinen Deckungsmittel erübrigen. Die ist nicht unbedeutend mit Blick auf die geplante Länderfinanzausgleichsreform.

Abb. 3: Entwicklung der Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen
2005 bis 2015



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, endgültige LFA-Abrechnungen bis 2010 sowie 2012 und 2013: vorläufige aktualisierte LFA-Abrechnung für das Jahr 2011; vorläufige LFA-Abrechnungen für die Jahre 2014 und 2015; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

Da das Volumen des Länderfinanzausgleichs i.e.S. der allgemeinen Steueraufkommensentwicklung und mit- hin dem Konjunkturverlauf folgt, ist auch der Anstieg der A-BEZ von 2.578 Mio. Euro im Jahr 2005 auf 3.832 Mio. Euro im Jahr 2015 nicht erstaunlich. Eher interessant ist die Entwicklung im Verhältnis zur Gesamtsumme aus LFA i.e.S. und A-BEZ. Lag hier im Jahr 2005 der Anteil der A-BEZ bei 27,1 %, so kann seit 2011

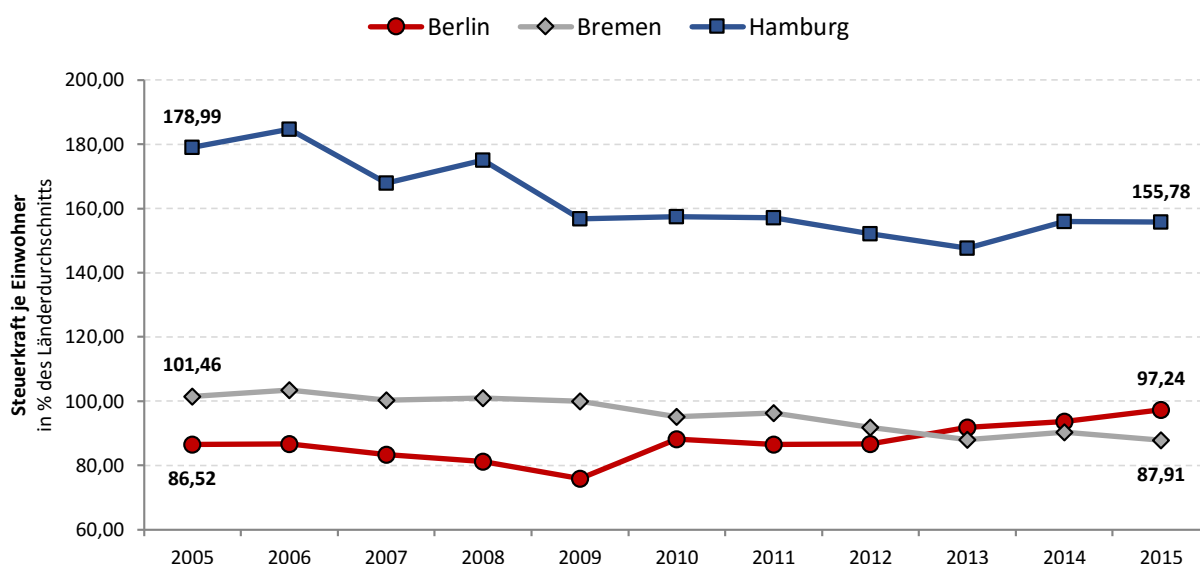
(26,5 %) bis 2015 ein kontinuierlicher Anstieg auf 28,5 % beobachtet werden. Werden zusätzlich die momentan faktisch unbefristeten Sonderbedarfs-BEZ „Kosten politische Führung“ (517 Mio. Euro) sowie die Sonderbedarfs-BEZ „Strukturelle Arbeitslosigkeit“ (777 Mio. Euro) hinzugenommen, so beträgt der Anteil der vertikalen BEZ an der Summe aus LFA i.e.S. und den aktuell unbefristet geleisteten BEZ 34,8 % in 2015.

Entwicklungen der Steuerkraft vor Umsatzsteuerverteilung in den Stadtstaaten

Wird die Steuerkraft (je Einwohner) vor der horizontalen Verteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen (USt-Verteilung) (§ 2 FAG i.V.m. Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG) betrachtet, so lassen sich für die drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sehr unterschiedliche Entwicklungen seit 2005 zeigen (Abb. 4).

Abb. 4: Steuerkraft¹⁾ der Stadtstaaten vor USt-Verteilung

2005 bis 2015



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, endgültige LFA-Abrechnungen bis 2010 sowie 2012 und 2013; vorläufige aktualisierte LFA-Abrechnung für das Jahr 2011; vorläufige LFA-Abrechnungen für die Jahre 2014 und 2015; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

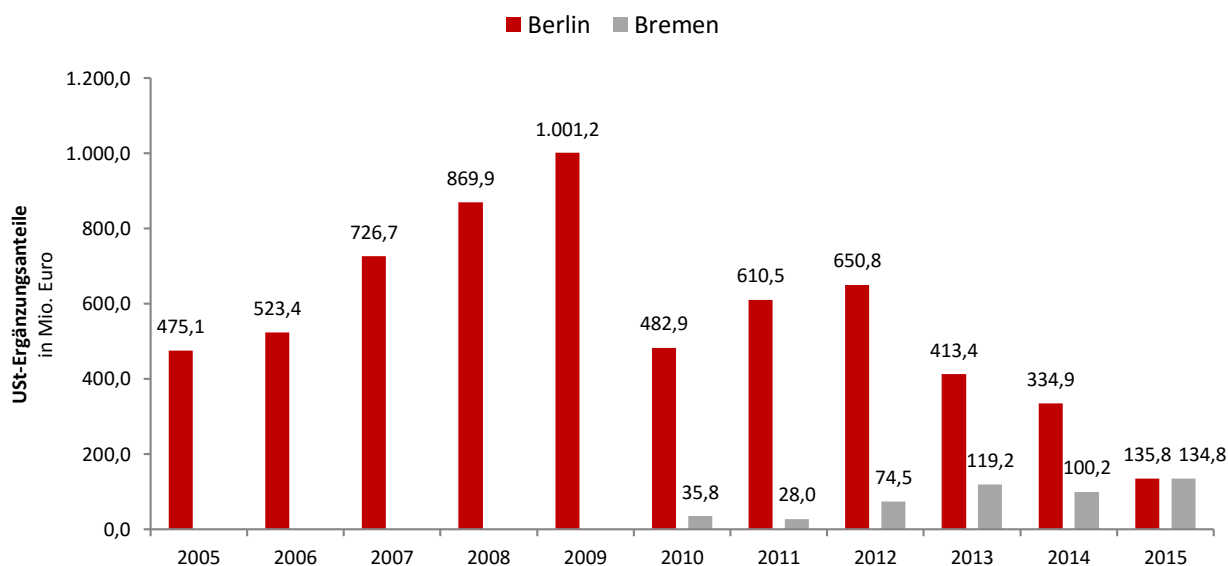
© Institut Arbeit und Wirtschaft

¹⁾ Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner (Stand: 30.06.) nach § 2 FAG i.V.m. § 7 Abs. 1 FAG.

In diesem Teil des sogenannten „primären horizontalen Finanzausgleichs“ geht es um die Zuordnung „eigener Finanzausstattung“, wozu das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auch die Länderanteile am Umsatzsteueraufkommen zählt. In der finanzwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem deutschen Länderfinanzausgleich ist diese durch das BVerfG als Zuordnung „eigener Finanzausstattung“ aufgefasste Stufe allerdings umstritten, da abweichend vom Grundsatz des örtlichen Aufkommens (Art. 107 Abs. 1 Satz 1 GG) die Länderanteile am Umsatzsteueraufkommen einerseits nach dem Maßstab „Einwohner“ und andererseits nach dem Maßstab „Steuerkraft“ zugeordnet werden, wobei als Indikator für die Steuerkraft eines Landes

die „Steuern der Länder nach dem Aufkommen“ (dazu zählen nach § 7 Abs. 1 FAG die Landessteuern (bei der Grunderwerbsteuer nur die Steuerkraftzahl), die Landesanteile an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die Landeseinnahmen aus der Gewerbesteuerumlage und die Kfz-Kompensationsbeträge) herangezogen werden. Gemeindesteuern und mithin die gemeindliche Steuerkraftsituation bleiben unberücksichtigt. Abbildung 4 zeigt die ab 2009 eingetretene positive Entwicklung im Stadtstaat Berlin und gleichzeitig die insgesamt negative Entwicklung der Steuerkraft in Hamburg und insbesondere in Bremen seit 2005. Lag die Steuerkraft je Einwohner vor USt-Verteilung in Berlin im Jahr 2005 bei 86,52 % des einwohnerbezogenen Länderdurchschnitts, so steigt die Steuerkraft in Berlin seit dem Tiefpunkt in 2009 kontinuierlich an und hat mittlerweile einen Wert von 97,24 % erreicht. Damit lag Berlin im Jahr 2015 sogar vor Nordrhein-Westfalen (96,86 %) und konnte insgesamt die fünfthöchste Steuerkraft je Einwohner aller 16 Länder vor der Umsatzsteuerverteilung erreichen. Steuerstärker auf der Landesebene waren nur die vier Geberländer im Länderfinanzausgleich (Hamburg: 155,78 %; Bayern: 130,50 %; Hessen: 119,39 %; Baden-Württemberg: 116,50 %). Ein gegensätzliches Bild zeigt sich für Bremen. Hier ist die Steuerkraft auf der Landesebene vor Umsatzsteuerverteilung seit 2005 von 101,46 % auf 87,91 % deutlich gesunken.¹ Dies hat u.a. zur Folge, dass Bremen seit 2010 Ergänzungsanteile im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung (USt-Ergänzungsanteile) aufgrund unterdurchschnittlicher Steuerkraft (§ 2 Abs. 1 FAG i.V.m. Art. 107 Abs. 1 S. 4 2. HS GG) erhält (auch Abb. 5).

Abb. 5: Ergänzungsanteile für die Stadtstaaten Berlin und Bremen
2005 bis 2015



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, endgültige LFA-Abrechnungen bis 2010 sowie 2012 und 2013; vorläufige aktualisierte LFA-Abrechnung für das Jahr 2011; vorläufige LFA-Abrechnungen für die Jahre 2014 und 2015; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

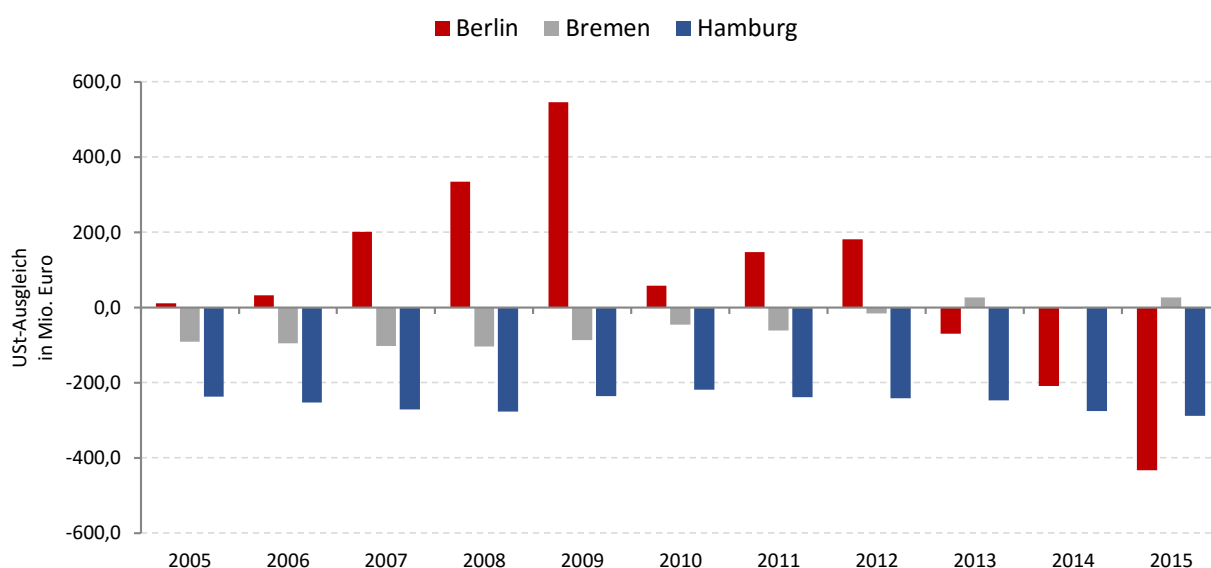
¹ Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner (Stand: 30.06.) nach § 2 FAG i.V.m. § 7 Abs. 1 FAG.

¹ Hier mag sicherlich die Lohnsteuerzerlegung zum Ergebnis der Steuerkraft vor Umsatzsteuerverteilung in Bremen beitragen. Vor Zerlegung konnte Bremen aber z.B. im Jahr 2005 ein Lohnsteueraufkommen (lt. D2) pro Kopf von 120,1 % gegenüber dem Länderdurchschnitt ausweisen. 2010 lag Bremen bei 120,6 %. Mittlerweile kann für Bremen nur noch ein Pro-Kopf-Lohnsteueraufkommen von 118,8 % (2012), 118,3 % (2013), 117,7 % (2014) bzw. 115,5 % (2015) vor Zerlegung ermittelt werden.

Besonders auffällig ist, dass im Vergleich zu Berlin, wobei Berlin in den letzten 11 Jahren teils enorme Summen in Form von USt-Ergänzungsanteilen erhielt,² der Stadtstaat Bremen mittlerweile annähernd gleich hohe USt-Ergänzungsanteile in absoluter Größenordnung in 2015 erhalten hat. Pro-Kopf erhielt Bremen damit 203 Euro, während Berlin lediglich 39 Euro erhalten hat. Hamburg als steuerstarkes Land erhält keine USt-Ergänzungsanteile. Der Stadtstaat Hamburg hat auf der Stufe der horizontalen USt-Verteilung gegenüber der Entwicklung in den anderen Ländern zwar an Steuerstärke seit 2005 eingebüßt. Gleichwohl zeigt der Abstand zu den beiden anderen Stadtstaaten Berlin und Bremen, dass in Hamburg eine nach wie vor sehr hohe Steuerkraft (2015: 155,78 %) vorhanden ist.

Ein weiteres Ergebnis ist, dass Bremen seit 2013 mittlerweile zweimal (2013: + 26,1 Mio. Euro; 2015: + 26,4 Mio. Euro) im Rahmen des Umsatzsteuerausgleichs profitiert hat (siehe Abb. 6).

Abb. 6: Wirkung des Umsatzsteuerausgleichs in den Stadtstaaten
2005 bis 2015



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, endgültige LFA-Abrechnungen bis 2010 sowie 2012 und 2013: vorläufige aktualisierte LFA-Abrechnung für das Jahr 2011; vorläufige LFA-Abrechnungen für die Jahre 2014 und 2015; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

¹⁾ Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner (Stand: 30.06.) nach § 2 FAG i.V.m. § 7 Abs. 1 FAG.

Als Umsatzsteuerausgleich wird der Saldo bezeichnet, welcher sich ergibt, wenn das tatsächliche Umsatzsteuerverteilungsergebnis einem fiktiven Verteilungsergebnis, bei dem der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen ausschließlich nach Einwohnern verteilt würde, gegenüber gestellt würde. Bei diesem sogenannten „Umsatzsteuerausgleich“ (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2015: 48; Thöne und Jacobs 2001: 32) hätte also Bremen um 26,4 Mio. Euro geringere Umsatzsteueranteile erhalten, wenn der Länderanteil am

² Allerdings muss angemerkt werden, dass die USt-Ergänzungsanteile für die ostdeutschen Flächenländer in den jeweiligen Jahren noch deutlich höher ausfielen.

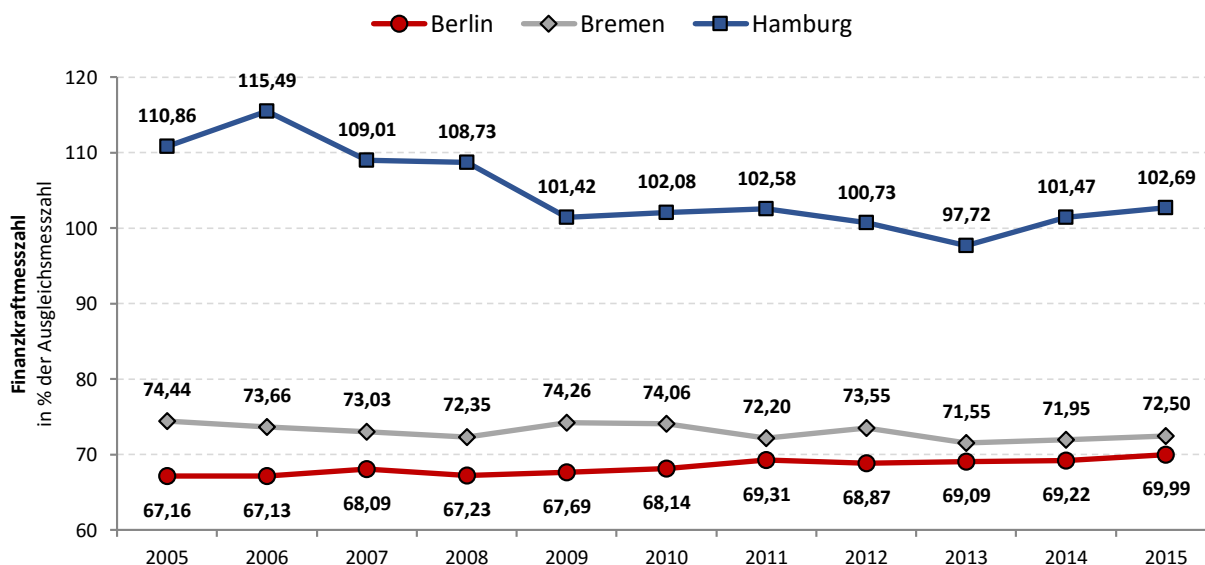
Umsatzsteueraufkommen ausschließlich nach Einwohnern verteilt worden wäre. Wie aus Abb. 6 ersichtlich wird, war Bremen bis 2012 gewissermaßen eher ein „Verlierer“ aufgrund der tatsächlichen Umsatzsteuerverteilungsregeln. So konnte Bremen im Jahr 2005 auf einen fiktiven Verlust von 90,8 Mio. Euro verweisen und im Jahr 2008 konnte der fiktive Verlust mit 103,6 Mio. Euro bemessen werden.

Deutlich wird auch, dass der Stadtstaat Hamburg nach wie vor durch den Umsatzsteuerausgleich fiktive Einbußen hat, während Berlin aufgrund der positiven Steuerkraftentwicklung die Position eines „Profiteurs“ verlassen hat und mittlerweile 433,4 Mio. Euro (2015) weniger erhält als bei einer ausschließlich am Einwohner orientierten Umsatzsteuerverteilung. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass durch den sehr stark nivellierenden Länderfinanzausgleich i.e.S. positive oder negative Salden zu einem Großteil letztlich wieder ausgeglichen werden.

Entwicklung der Finanzkraft der Stadtstaaten seit 2005

Schließlich zeigt auch die relative Finanzkraft als Verhältnis von Finanzkraftmesszahl zu Ausgleichsmesszahl, dass sich die unterschiedlichen Finanzausstattungen der Stadtstaaten Berlin und Bremen vor Finanzausgleich in den letzten Jahren angeglichen haben, wobei in beiden Stadtstaaten gewisse unterschiedliche Trends abgelesen werden können (Abb. 7).

Abb. 7: Relative Finanzkraft¹⁾ vor LFA i.e.S. in den Stadtstaaten
2005 bis 2015



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, endgültige LFA-Abrechnungen bis 2010 sowie 2012 und 2013; vorläufige aktualisierte LFA-Abrechnung für das Jahr 2011; vorläufige LFA-Abrechnungen für die Jahre 2014 und 2015; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

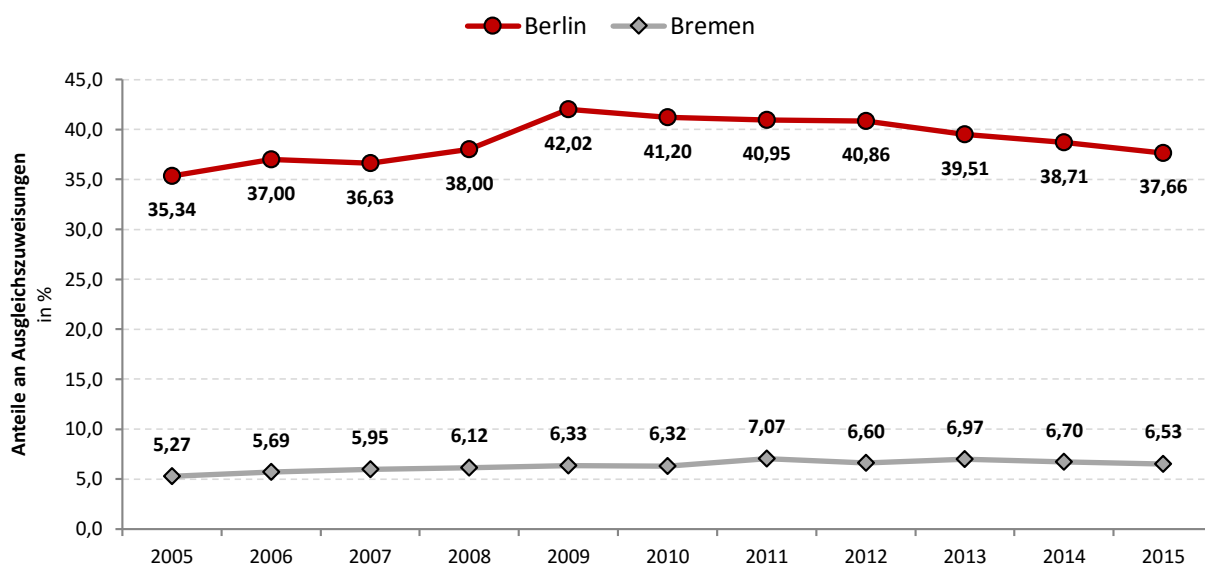
© Institut Arbeit und Wirtschaft

¹⁾ Finanzkraftmesszahl (FKM) in % der Ausgleichsmesszahl (AMZ).

Hamburg hat es immerhin wieder geschafft, nach 2013 die Gruppe der sogenannten Nehmerländer wieder zu verlassen, was dann wiederum mit einer Ausgleichsverpflichtung einhergeht.

Ein letzter Blick auf die Anteile der beiden Stadtstaaten Berlin und Bremen an den Ausgleichszuweisungen im Länderfinanzausgleich i.e.S. zeigt, dass für Berlin seit 2009 ein eindeutiger Trend zu verzeichnen ist. Lag der Anteil Berlins im Jahr 2009 noch bei 42,0 %, so verringerte Berlin seinen Anteil auf nunmehr nur noch 37,7 % in 2015.

Abb. 8: Anteile Berlins und Bremens an der Summe der Ausgleichszuweisungen im LFA i.e.S. 2005 bis 2015



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, endgültige LFA-Abrechnungen bis 2010 sowie 2012 und 2013; vorläufige aktualisierte LFA-Abrechnung für das Jahr 2011; vorläufige LFA-Abrechnungen für die Jahre 2014 und 2015; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

¹⁾ Finanzkraftmesszahl (FKM) in % der Ausgleichsmesszahl (AMZ).

Der Anteil Bremens an den Ausgleichszuweisungen hat sich hingegen offenbar zwischen 6,0 % und 7,0 % eingependelt, wenngleich aber immerhin seit 2013 der Anteil wieder etwas abgenommen hat. Dies geht einher mit dem leichten Anstieg der relativen Finanzkraft in Bremen seit 2013 (71,55 %) auf nunmehr 72,50 % im Jahr 2015. Gleichwohl fällt der Abstand z.B. zu Hamburg mit über 30 Prozentpunkten mehr als deutlich aus.

Mit Blick auf die anstehenden abschließenden Verhandlungen zur Länderfinanzausgleichsreform für die Jahre ab 2020 ist die Frage der Abhängigkeit der einzelnen Länder vom Finanzausgleichssystem abschließend aufzugreifen. Wenn Bremen zwischen 6,0 % und 7,0 % allein aus dem Länderfinanzausgleich p.a. erhält, dann ist dies eine von allen Verhandlungspartnern zugesicherte Summe, auf die Bremen allein direkt keinen Einfluss hat. Man könnte auch sagen, ein Land wie Bremen ist abhängig vom Wohlwollen der anderen 15 Länder. Eine Vertikalisierung des Ausgleichssystems, wobei der vertikale Anteil bereits heute (s.o.) schon nicht gering

ist, kann dementsprechend die Abhängigkeit kaum erhöhen. Entweder ein Land ist vom Konsenswillen der jeweils anderen 15 Länder abhängig, oder aber vom Konsenswillen des Bundes. Wobei zu berücksichtigen ist, dass selbst heute bei einer einstimmigen Einigung der 16 Länder immer auch der Bund zustimmen muss.

Wenn wirklich der Wunsch nach weniger Abhängigkeit eines einzelnen Landes von bundesstaatlichen Entscheidungen bestehen würde, so wäre an eine Entflechtung des Finanzverteilungsgewirrs zu denken. Je geringer die Anzahl und auch die Stärke der Finanzverteilungsströme, desto unabhängiger sollten insbesondere die Länder agieren können. Einnahmestaltungsaufonomie der Länder wäre dabei in besonderer Weise ein Ausdruck der Unabhängigkeit von Entscheidungen und mithin vom Wohlwollen des Bundes. Da jedoch die Einnahmestaltungsaufonomie nach wie vor nicht auf der Agenda der Ländergesamtheit steht, scheinen sich die Länder in der Summe mit ihren finanziellen Abhängigkeiten vom Bund gut arrangieren zu können. Gleichwohl sind in den letzten Jahren selbst bei originären Länderaufgaben stets die Forderungen nach mehr finanziellem Engagement des Bundes zu vernehmen gewesen.

Zusammenfassung

Die Entwicklung der Steuer- und Finanzkraft des Stadtstaates Berlin kann weiterhin als positiv beurteilt werden. Die Verbesserung der Steuer- und Finanzkraftsituation sowohl vor Umsatzsteuerverteilung als auch vor dem Länderfinanzausgleichs i.e.S. verringert dabei den Anteil Berlins am Länderfinanzausgleichsvolumen. Dies ist auch ein Signal für die politische Debatte.

Hamburg hat sich nach 2013 wieder in die Gruppe der sogenannten Geberländer im Länderfinanzausgleich begeben. Mit fast 112 Mio. Euro hat Hamburg seinen höchsten Beitrag zu den Ausgleichsbeiträgen seit 2009 geleistet, ist aber noch weit entfernt von länger zurückliegenden Größenordnungen. So leistete Hamburg 371 Mio. Euro allein im Jahr 2008, während der höchste Ausgleichsbetrag, den Hamburg je geleistet hat, bei 656 Mio. Euro im Jahr 2003 lag.

Von diesem Szenario ist Bremen ebenso wie Berlin weit entfernt. Vielmehr konnte hier gezeigt werden, dass sich die Steuerkraftsituation Bremens in den letzten Jahren eher nicht günstig entwickelt hat. Mittlerweile hat Berlin zumindest auf der Stufe der Umsatzsteuerverteilung nicht nur zu Bremen aufgeschlossen, sondern Bremen sogar überholt. Diese Entwicklung scheint zudem nicht kurzfristiger Natur zu sein.

Gerade für die Stadtstaaten ist die fiskalische Existenzsicherung traditionell in Deutschland eng verbunden mit dem Nachweis der Leistungsfähigkeit der großstädtischen Gebietskörperschaften, welche sich nicht nur,

aber eben auch in der Steuer- und Finanzkraft widerspiegelt. Dabei ist sicherlich anzuerkennen, dass bestimmte Entwicklungen wirtschaftlicher Aktivitäten durch die wirtschafts- und finanzpolitischen Entscheider im ökonomisch sehr verflochtenen Mehrebenenensystem der Bundesrepublik Deutschland nur begrenzt beeinflusst werden können. Standortentscheidungen sind nicht selten unternehmensinternen Anpassungsstrategien geschuldet, weshalb regionale Wirtschafts- und Finanzpolitik heutzutage gerade bei überregional agierenden Unternehmen kaum noch Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen ausüben kann. Ebenso wirken sich bundesgesetzliche Regelungen nicht immer gleichmäßig im Raum aus.

Andererseits soll damit auch nicht einer vollkommenen Unmöglichkeit, durch politisches Handeln die Lebens- und Standortbedingungen verändern und mithin die Leistungsfähigkeit einer Region erhöhen zu können, das Wort geredet werden. Vielmehr sind mittel- bis langfristige Entwicklungen durchaus politisch gestaltbar durch sinnvolle und zielorientierte Rahmensetzungen und die positive Einflussnahme in wirtschaftliche Prozesse. Gerade die Begründung der Selbstständigkeit der Stadtstaaten in Deutschland fußt auf einer wirtschaftlichen und darauf aufbauenden fiskalischen Grundleistungsfähigkeit.

Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere der Stadtstaat Bremen die Entwicklung zur Kenntnis nehmen und proaktiv auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen und fiskalischen Situation des Stadtstaates Bremen hinwirken, auch wenn das Finanzausgleichssystem Verbesserungen der Steuerkraft bislang (leider) kaum finanziell direkt honoriert. Auch für die Zukunft sollten keine wesentlichen Änderungen erwartet werden. Aber eigene Stärke kann im bundesdeutschen Föderalismus ein Wert an sich sein. So dürfte der Eindruck nicht täuschen, dass der Stadtstaat Hamburg trotz der dritthöchsten Pro-Kopf-Verschuldung aller 16 Länder aufgrund der Steuer- und Finanzstärke zumindest auf der (finanz-)politischen Ebene kaum einen Druck verspürt, die Selbstständigkeit zu rechtfertigen.

André W. Heinemann

Institut Arbeit und Wirtschaft (IAW)
Abteilung III: Regionalentwicklung und Finanzpolitik

Kontakt: Prof. Dr. André W. Heinemann

Telefon: +49 421 218-66830
E-Mail: andre.heinemann@uni-bremen.de

Literatur

Bundesministerium der Finanzen (2016), *Übersicht zu den kassenmäßigen Steuereinnahmen im Kalenderjahr 2015*, BMF, I A 6, 17. Januar 2016.

Bundesministerium der Finanzen (2015), *Bund/Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung*. Ausgabe 2015, Berlin.

Bundesverfassungsgericht (2006), *Urteil des zweiten Senats vom 19. Oktober 2006* (BVerfGE 116, 327).

Thöne, Michael und Christian Jacobs (2001), *Länderfinanzausgleich in Deutschland: Analyse und umsetzungsorientierte Reformmodelle*. Duncker & Humblot, Berlin.